



Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg

5G – Fluch oder Segen?

Die meisten sehnen 5G herbei, manche fürchten Gesundheitsschäden. Am 12.6.2019 endete die Versteigerung der 5G-Mobilfunkfrequenzen mit einem Erlös des Bundes von fast 6,6 Mrd. Euro. Nach dem Willen der vier Mobilfunkbetreiber sollen die 5G-Mobilfunknetze jetzt zügig ausgebaut werden. Denn wer so viel zahlt, will am Ende viel Geld verdienen.

Eine Vielzahl internationaler Studien belegt jedoch, dass vor allem die nicht-thermischen Wirkungen der Funkstrahlung zu Zellschäden führen (unter anderem oxidativer Zellstress, DNA-Brüche), und dies schon bei Strahlungen weit unterhalb der in Deutschland geltenden Grenzwerte. Für Aufsehen sorgten zuletzt die US-amerikanische NTP-Studie und die italienische Ramazzini-Studie, die mit Tierversuchen an Ratten und Mäusen zeigten, dass die Mobilfunkstrahlung krebsauslösend sein kann. Städte wie Brüssel und Florenz sowie die Kantone Genf und Jura haben den 5G-Ausbau wegen der Gesundheitsrisiken zunächst gestoppt, und zwar so lange, bis die gesundheitliche Unbedenklichkeit wissenschaftlich nachgewiesen ist.

Wo aber bleibt der Gesundheitsschutz in Deutschland? Haben wir uns nicht auf europarechtlicher Ebene zur Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes verpflichtet? Art. 191 AEUV ist eindeutig: Die Umweltpolitik der Union dient der Erhaltung und dem Schutz der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität ebenso wie dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Sie beruht auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip. Müssen der deutsche und der europäische Gesetzgeber vor diesem Hintergrund nicht eindeutige und klare Regelungen für den Mobilfunkausbau schaffen?

Während wir uns im Atom- und Kohlebereich schnell auf Ausstiegsszenarien einigen konnten, soll der Mobilfunkausbau nun zügig, das heißt ohne die erforderliche Technikfolgenabschätzung umgesetzt werden. Unsere Grenzwerte aus der 26. BImSchV stammen noch aus dem Jahr 1997, also aus einer Zeit, in der an schnelles Internet noch nicht zu denken war. Der Staat ist daher aufgerufen, umgehend eine Überarbeitung der 26. BImSchV zu starten, bei der die vielen internationalen Studien, die eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch Mobilfunkstrahlung nahelegen, Berücksichtigung finden. Und die Gerichte dürfen die athermische Wirkung der Strahlung nicht mehr, wie bisher in allen Entscheidungen zur 26. BImSchV, einfach ausblenden. Der Schutz der menschlichen Gesundheit verlangt ein stringentes Handeln gegen einen unreglementierten 5G-Ausbau. Dabei sind der Gesetzgeber und die Gerichte gleichermaßen gefordert. •

Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Aachen sowie Honorarprofessor der dortigen RWTH und Lehrbeauftragter der Universität Kassel